

vbba – vereinigung der beschäftigten der berufs- und arbeitsmarktdienstleister

# **vbba – jugend**

## **Satzung**

## Inhalt

§ 1 Name und Zusammensetzung .....	2
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 3 Aufgaben.....	2
§ 4 Organe .....	3
§ 5 Bundesjugendgewerkschaftstag.....	3
§ 6 Aufgaben des Bundesjugendgewerkschaftstages.....	4
§ 7 Bundeshauptjugendversammlung.....	4
§ 8 Bundesjugendleitung .....	5
§ 9 Landesjugendvertretungen.....	6
§ 10 Regionale Jugendvertretungen.....	6
§ 11 Wahlen und Satzungsänderungen .....	6
§ 12 Informationsmedien.....	7
§ 13 Finanzen .....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7

# Satzung der vbba-jugend

## § 1 Name und Zusammensetzung

1. Die Jugend der vbba - vereinigung der beschäftigten der berufs- und arbeitsmarktdienstleister – „vbba-jugend“ fasst die Mitglieder der Gewerkschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zusammen.  
Mitglieder der Bundes-, Landes- sowie der örtlichen Jugendvertretung können älter als 27 Jahre sein.
2. Die vbba-jugend führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit. Die vbba-jugend ist Mitglied der dbb jugend.
3. Die Satzung der vbba ist für sie verbindlich.
4. Die vbba-jugend ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Die vbba-jugend hat ihren Sitz am Sitz der vbba.
2. Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

## § 3 Aufgaben

Die vbba-jugend hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die berufspolitischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
- b) an der Fortentwicklung des Rechts der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und seinen privatisierten Bereichen mitzuwirken,
- c) politische Bildungsarbeit zu leisten,
- d) die Zusammenarbeit mit anderen – auch internationalen – Jugendverbänden zu pflegen,
- e) ihre Arbeit in den Landesgruppen zu koordinieren und zu fördern,
- f) jugendspezifische Aktivitäten zu organisieren,
- g) Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

## § 4 Organe

Organe der **vbba-jugend** sind:

- a) der Bundesjugendgewerkschaftstag (BJGT),
- b) die Bundeshauptjugendversammlung (BHJV),
- c) die Bundesjugendleitung (BJL).

## § 5 Bundesjugendgewerkschaftstag

1. Der Bundesjugendgewerkschaftstag ist das oberste Organ der **vbba-jugend**. Er findet alle 4 Jahre vor dem Bundesgewerkschaftstag der **vbba** oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder der Bundeshauptjugendversammlung statt. Der Bundesjugendgewerkschaftstag ist mindestens drei Monate vor Beginn den Landesgruppen anzuzeigen.
2. Er setzt sich zusammen aus der Bundesjugendleitung, den Landesjugendvertreter(n)/-innen, den Vertreter(n)/-innen der **vbba-jugend** in der HJAV und den gewählten weiteren Delegierten der Landesgruppen. Die Landesgruppen entsenden je angefangene 50 Mitglieder ein(e) stimmberechtigten Delegierte(n). Die Mitgliederzahl wird dabei anhand der Zugehörigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ermittelt. Maßgebend für die Entsendung ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres.
3. Anträge zum Bundesjugendgewerkschaftstag können von der Bundesjugendleitung, den weiteren Mitgliedern der Bundeshauptjugendversammlung und den weiteren Delegierten der Landesgruppen gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Monate vor dem Bundesjugendgewerkschaftstag bei der Bundesjugendleitung der **vbba-jugend** schriftlich einzureichen.
4. Die Bundesjugendleitung hat die Teilnehmer des Bundesjugendgewerkschaftstages spätestens einen Monat vor Beginn des Bundesjugendgewerkschaftstages unter Beifügung der Anträge schriftlich einzuladen.
5. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet der Bundesjugendgewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.
6. Ein außerordentlicher Bundesjugendgewerkschaftstag beschließt über die An gelegenheiten, die seine Einberufung veranlasst haben. Der Termin wird von

der Bundeshauptjugendversammlung festgelegt. Die Einberufungsfrist kann in diesem Fall auf sechs Wochen, die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

7. Über den Bundesjugendgewerkschaftstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Sie wird vom Tagungspräsidium unterzeichnet und den Mitgliedern der Bundeshauptjugendversammlung zugeleitet.

### **§ 6 Aufgaben des Bundesjugendgewerkschaftstages**

Der Bundesjugendgewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit,
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes,
3. Entlastung der Bundesjugendleitung,
4. Wahl der Bundesjugendleitung,
5. Beschlussfassung über Geschäftsordnung und Wahlordnung,
6. Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,
7. Beratung und Beschlussfassung zu tariflichen Angelegenheiten,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge.

### **§ 7 Bundeshauptjugendversammlung**

1. Die Bundeshauptjugendversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Bundesjugendleitung,
- b) den Landesjugendvertretern,
- c) den Vertreter(n)/-innen der vbba-jugend in der HJAV.

Gastdelegierte können von den Landesgruppen entsandt werden.

2. Die Bundeshauptjugendversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Zu einer außerordentlichen Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes der Bundesjugendleitung oder mindestens einem Drittel der Bundeshauptjugendversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einladungsfrist kann in diesem Fall auf zwei Wochen verkürzt werden.

4. Die Bundeshauptjugendversammlung ist zuständig für alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der **vbba-jugend**, soweit sie nicht dem BJGT vorbehalten sind.

Weitere Aufgaben sind:

- a) Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendgewerkschaftstages,
- b) Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag der DBB-Jugend,
- c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesjugendleitung,
- d) Darstellung des Jugendbudgets,
- e) Nachwahlen für die Bundesjugendleitung,
- f) Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesjugendleitung
- g) Beratung und Beschlussfassung zu tariflichen Angelegenheiten,
- h) Behandlung von Anträgen und Entschließungen,
- i) Bestellung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

### **§ 8 Bundesjugendleitung**

1. Die Bundesjugendleitung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) der Vertreterin der Jugend in der vbba-Frauenvertretung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Bundesjugendleitung führt die laufenden Geschäfte und vertritt die vbba-jugend nach außen.
4. Die Bundesjugendleitung arbeitet eng mit den Vertreter(n)/-innen der vbba-jugend in der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV) zusammen.
5. Scheidet ein Mitglied der Bundesjugendleitung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Bundeshauptjugendversammlung auf ihren Vorschlag hin aus ihrer Mitte eine(n) Nachfolger(in). Wählbar sind sowohl stimmberechtigte Delegierte als auch Gastdelegierte.
6. Die Bundesjugendleitung führt die Beschlüsse der Bundeshauptjugendversammlung durch. Sie tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, auf

Einladung der/des Vorsitzende(n) des Vorstandes der Bundesjugendleitung zusammen. Sitzungen sind nicht öffentlich.

7. Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Bundeshauptjugendversammlung bedarf.

### **§ 9 Landesjugendvertretungen**

1. In den Landesgruppen sollen ein(e) Landesjugendvertreter(in) sowie ein(e) stellvertretende(r) Landesjugendvertreter(in) gewählt werden. Sie/er vertritt die Belange der [vbba-jugend](#) auf Landesebene.
2. In den Landesgruppen, in denen sich ein Standort der Hochschule der BA (HdBA) befindet, soll ein(e) Ansprechpartner(in) für die Belange der Studierenden bestimmt werden.
3. Die Landesjugendvertretungen arbeiten eng mit den Vertreter(n)/-innen der [vbba-jugend](#) in der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung (BJAV) zusammen.

### **§ 10 Regionale Jugendvertretungen**

1. In den regionalen Gruppen soll ein(e) Vertreter(in) der Jugend gewählt werden, um die Aufgaben der [vbba-jugend](#) zu erfüllen.
2. Die regionalen Jugendvertretungen arbeiten eng mit den Vertreter(n)/-innen der [vbba-jugend](#) in der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) zusammen.

### **§ 11 Wahlen und Satzungsänderungen**

1. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit, die Stichwahl, erforderlichenfalls das Los. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Wahlen finden grundsätzlich in getrennten und geheimen Wahlgängen statt. Auf Antrag ist auch eine öffentliche Wahl möglich.
3. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit des Bundesjugendgewerkschaftstages beschlossen werden.

## **§ 12 Informationsmedien**

Die [vbba-jugend](#) bedient sich zur Information ihrer Mitglieder der Presse- und Nachrichtenmittel der [vbba](#) sowie elektronischer Medien.

## **§ 13 Finanzen**

1. Zur Deckung der Gewerkschaftsausgaben der [vbba-jugend](#) stellt die [vbba](#) ein Jugendbudget zur Verfügung.
2. Die Verwaltung des Jugendbudgets auf einem gesonderten Konto erfolgt durch den Vorstand der Bundesjugendleitung, den/die Bundesvorsitzende(n) sowie die/den Schatzmeister(in) des Bundesvorstandes der [vbba](#).

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die in der Vertreterversammlung der [vbba-jugend](#) in Bad Kissingen am 30.04.2010 beschlossene Satzung tritt mit der Zustimmung des Bundesvorstandes der [vbba](#) vom 06.07.2010 in Kraft.